

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

B a n d III.

N^o. X. Luzern, den 4. May 1799.

(15. Floreal, VII.)

G e s e t z g e b u n g.

Großer Rath, 18 Hornung.

Beschluss der Botschaft über die Collegiat-Stifter.

Da nun der Staat in das Eigenthum der Güter der Collegiatstifter zufolge des Gesetzes vom 17ten Dec. eintrittet, und die Rechte des Sterbfalles, wenn man selbige ferners einrichtet, beträchtliche Summen kosten würden; so ist es an euch, Bürger Repräsentanten, zu erkennen.

- 1.^o Ob die Erben eines abgestorbenen Chorherrn hinsichtlich auch das Recht des Dreyfigsten oder das Benefizium des Verstorbenen, oder aber das ganze Jahrseinkommen, nach dem Monat des Absterbens ansprechen können.
- 2.^o Ob diese Gefälle deren Bezahlung nur auf die Güter der betreffenden Capitel angewiesen werden können, mit oder ohne Entschädniß abgeschafft werden sollen oder nicht.

Die Fälle, welche die Herausgab eines Gesetzes über diese Frage nothwendig machen, sind so zahlreich, daß wir weder unterlassen noch verschieben können, sie euerer Berathschlagung zu unterwerfen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
C l a i r e.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär.
M o u s s o n.

U n d e r w e r t h begehrt Vertagung, bis das Direktorium die Verzeichnisse über die Klöster- und Stifter eingesandt hat, wozu er das Direktorium zu werden eingeladen will. C u s t o r folgt. R ä t e ist gleicher Meinung, besonders da das Direktorium schon unsfmal hiezu eingeladen wurde. Dieser Antrag wird angenommen.

Friedrich Rütimeyer bey Thun fragt, wenn die Polizey über die Wirthshäuser zugehören soll, wenn der Wirth Municipal, oder Agent, oder gar Statthalter ist? C a r t i e r will begründet auf das Municipalgesetz zur Tagesordnung gehen. C u s t o r folgt und ist auferbant, daß dieser Bittsteller nichts wichtiger auf dem Herzen hat. D e s c h folgt C u s t o r n. C a r r a r d fodert Verweisung, dieser nicht unwichtigen Bemerkungen an die Handwerkscommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Municipalitäten der Distrikte Horgen und Mädmestätten im Canton Zürich zeigen die Dringlichkeit an, welche statt habe die schlaunen Ansprachen der Stadt Zürich und ihrer habfüchtigen Municipalität auf die verameindlichen Gemeindsgüter zu untersuchen, indem das Direktorium, dieser Stadt schon 37 Güter übergeben habe. F i e r z wundert sich, daß das Direktorium schon zum Voraus solche Abtretungen gemacht habe, da die Sönderung der Staatsgüter von den Gemeindsgütern noch vor den Gesetzgebern schwebt: er fodert Verweisung an die Staatsgütercommission, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen; zugleich schlägt er vor, das Gesetz zu machen, daß alle Güter, über welche die ehavorigen Regierung verfügten, Staatsgüter seyn sollen. E s c h e r glaubt, die Umstände seyen zum Nachtheil der Verfügung des Direktoriums über diesen Gegenstand etwas entstellt worden; denn das Direktorium übergab die Güter wovon hier die Rede ist, nicht als Gemeindeeigenthum, sondern nur zur einstweiligen Verwaltung, und mit bestimmtem Vorbehalt der Ansprüche des Staats sowohl, als auch allseitiger Particularen, an die Municipalität Zürich: da nun die meisten dieser Güter einer wirklichen Verwaltung bedürfen, so war wohl die Verfügung des Direktoriums sehr zweckmäßig, diese Verwaltung bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht derselben, jemandem zu übergeben der genaue Kenntniß hierüber hat. Was nun aber den Grundsatz betrifft, welchen F i e r z aufstellen will, um die Ansprachen der ehemals souverainen Städte auf ihre Gemeindsgüter zu entscheiden,

so ist zu bemerken, daß die alten Regierungen zugleich auch Municipalräthe waren, und also alle Stadtgüter selbst besorgten: Fierz's Grundsatz also würde wohl die Sache entscheiden, aber so entscheiden, daß diese Gemeinden auch ihres offenbarsten Eigenthums gänzlich beraubt würden: er fodert also Verweisung dieses Gegenstandes an die Staatsgütercommission. — Fierz fragt, warum denn die Municipalität Zürich sich angemacht habe aus dem Sihlwald 1400 Klafter Holz an ihre Gemeindeglieder zu verkaufen, wenn sie diese Güter nur zur Verwaltung erhalten habe, und warum denn diese Municipalität jedermann auffodere die allfälligen Ansprachen die man auf diese Güter habe, innert 4 Wochen vorzubringen, widrigenfalls sie keine Antwort mehr geben werde? Ueberhaupt glaubt er da mehrere dieser vermeintlichen Gemeindegüter aus Klöstern entzunden und alle Klöster zu Nationalgütern erklärt worden sind, so müsse auch bestimmt werden, daß alle Güter, welche vor dem Jahr 1525 Klöstergüter waren, nun zu Nationalgütern erklärt werden sollen.

Cartier fodert eine eigene Commission, weil er glaubt die allgemeine Commission könne nicht im Ganzen über den Gegenstand absprechen.

Zimmermann sieht die Entscheidung nicht für so leicht an wie Fierz, er stimmt für Verweisung an die allgemeine Commission, die er zur Thätigkeit aufmuntert. Cusior ist auch der Meinung in 8 Tagen könne die Commission nicht Rapport machen, höchstens in einem Monat; über dem glaubt er sich zu erinnern, daß das Hard und der Sihlwald durch Krieg an Zürich gekommen und also Staatsgut seye. Secretan stimmt Zimmermann bey und glaubt, die Commission könne wohl über die allgemeinen Grundsätze in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen, und wenn man den Streit nicht bestimmt entscheiden könne, müsse man theilen und sich accomodiren. Carrard bezeugt, daß die Commission große Schwierigkeiten über diesen Gegenstand zu arbeiten fand, denn die Grundsätze, daß was Staatsgut war, Staatsgut seyn soll, und was die Regierung als Stadtgut besorgte, Gemeindgut seyn soll, reichen nicht hin, sonst könnten diese Grundsätze sogleich festgesetzt werden: er ist daher in der Ueberzeugung, daß man nähere Bestimmungen treffen muß, und bestimmen sollte, daß z. B. dieses jenes Recht, Zoll oder so etwas dem Staat, jenes andere aber den Gemeinden zugehören könne. Da Kuhn Präsident von dieser Commission ist, und er sich erklärte, daß er wegen überhäufigen andern Geschäften nicht bey derselben arbeiten kann, so fodert er, daß dieser Commission ein neuer Präsident gegeben werde, der die gehörigen staatswirthschaftlichen Kenntnisse besitze.

Fierz kann nicht Cusior bestimmen und beharret

auf seinem aufgestellten Grundsatz. Gmür fodert, daß Zimmermann das Präsidium dieser Commission übernehme. Der Gegenstand wird der Staatsgüter-Commission zugewiesen, um über die Grundsätze in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen. — Gmür will statt Kuhn, Fierz der Commission beordern. Desloes fodert Tagesordnung, weil Kuhn nur nicht Präsident, nicht aber nicht Mitglied dieser Commission seyn will. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium fodert, daß die Distriktsgerichtsreiber zur Verminderung ihrer Verantwortlichkeit und zur Erleichterung der Bürgerschaft, die Civresistierungsgebühren und andere zu beziehende Staatsgelder alle Monat in die Staatscasse abgeben können, und daß also dieser § des Aufgabengebührgesetzes abgeändert werde. Huber will dieser Botschaft so gleich entsprechen. Secretan fodert Verweisung an die Finanzcommission. Huber's Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 20 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Es wird eine Botschaft des Direktoriums über den Zustand der Republik verlesen, welche im 8ten St. des Republik. (B. 2.) geliefert wurde. Die Versammlung äußert ihren lauten Beyfall.

Huber. Die Botschaft des Direktoriums ist ein Beweis mehr, wie sehr dasselbe das Zutrauen der Nation verdient, welches sie ihm gewährt. Ihre Wahrhaftigkeit ist ihr Verdienst, und das Pfand daß die Republik nicht nur gerettet ist, sondern die schönsten Aussichten für die Zukunft vor sich habe. — Sie zeigt uns zwar, daß unser Finanzzustand nicht blühend ist, daß unser Geldmangel groß ist; kurz, daß wir eine arme Nation sind. Ein armes, aber biederes tapferes mäziges Volk, ersetzt den Mangel an Reichthum, durch Tugend. Seine Freyheit und Unabhängigkeit bleiben durch diese gesichert. Für sie vergossen unsre Väter ihr Blut, für sie sind es unsre Söhne zu vergießen bereit. — Wie gewiß sind wir also jedes andern Opfers, jedes Beytrages zu diesem Zweck! Unser Kriegswesen muß frenlich neu geschaffen und eingerichtet werden. Aber das Nothwendige ist da! treue und tapfere Leute, belebt vom Geiste ihrer Vorfahren! Drey Männer schwuren die Freyheit ihres Landes! Gott war bey ihnen! Er hörte und erhörte sie! Mit Hunderten schlugen sie Tausende! Mit wenig Tausenden Oestreichs Heeresmacht! Fürsten, Herzoge, Grafen, und Margrafen, Ritter, geharnischte Edelknappen! Gerüstete Knechte! und alles Geschmeiß

das ihnen nachziehen mußte? das vermochten sie, weil sie frey leben wollten, und für das Vaterland sterben konnten. Ein Mann! ein Winkelried opferte sich! und der Sieg war dem Vaterland gewonnen! Kurz, sie waren ein Volk, von welchem keiner war der hohe, auch nicht einer! Ein Volk, für das wir versichern können: Es wird, wenn es zum Kampfe gezwungen wird, nicht nur seine Unabhängigkeit und Freyheit behaupten, sondern neben den Bundsgenossen, und seine Bundsgenossen sind Franken-Ruhm erwerben. Wundern werden sich die Zeitgenossen, und gestehen müssen, die Schweizer hauen ein wie Franken, und stehen im Schlachtgetümmel wie Russen. Möchten doch die Fürsten weiße werden, und den Frieden ergreifen! Welch ein Exempel: zwey kleine Könige wagten es Verräther an den Eroberern der Freyheit zu werden, und wenige tausende der Vertheidiger derselben zertrümmern Thron, Scepter und Krone in einem Monate. Ihr große Potentaten, Kaiser und Könige, benutz die Lection. Es braucht nur ein paar Divisionen Franken mehr, und euere Insignien werden mit jenen begraben. —

Für die Unordnungen die noch wegen der Gerechtigkeitsspflege herrschen, wird die Gesetzgebung sorgen. Und freuet euch mit mir, Bürger Collegen, dieser Botschaft. Sie werde gedruckt und der Commission über den Zustand Helvetiens zu fernerer Brathung überwiesen.

Suter freut sich, daß uns die Franken nicht stecken lassen, daß sich das Direktorium so sehr mit der untern Erziehung beschäftigt die bisher so schlecht war, und besonders über das Waisenhaus in Stanz. Bey diesem Anlaß wiederholt er seinen erstgemachten Antrag, das kein Angeklagter mehr über 24 Stunden unverhört eingesperrt bleibe. Unsern Zustand findet er im Ganzen betrachtet nicht schlecht, besonders wenn man nur glaubt daß es nichts als nur reinen Willen braucht um frey zu seyn. Er unterstützt Huber.

Kuhn sagt, das Gemälde, welches uns das Direktorium hier vorlegt, hat zwey Seiten. Die eine ist schreckend für Männer die sich fürchten, aber nicht für uns. Dieses Uebel ist nur ein Ueberbleibsel des alten Systems, ihr werdet neue gleichförmige Gesetzbücher verfassen. Aber bedenkt, daß sie nicht mehr nach dem alten einfachen Systeme seyn können, denn wenn es auch in einigen Gegenden angiehet, so ist es dagegen in den andern Gemeinden Helvetiens unmöglich. Ein Vorschlag über die Kriminalprozessform wird euch nächstens ausgetheilt werden, und dem Direktorium hierüber entsprechen. Eben so laßt euch durch einige Schwierigkeiten nicht von den Geschworenengerichten abhalten. Sie allein machen einem freyen

Mann möglich in Helvetien zu wohnen. Wir sind arm, die Spartaner waren es auch, aber frey, und ein herzerhebender Gedanke ist es, daß in neunzehn Zwanzigtheilen von Helvetien alles zum Marschieren bereit ist. Das beste wird seyn, dieses mit einer Proklamation darüber drucken zu lassen. Laßt uns dann aber auch dem Direktorium zeigen durch unsere Thaten, daß wir seine kluge Politik beherzigen. Ich schließe wie Huber, trage aber noch auf eine Botschaft an das Direktorium an, ihm anzuzeigen, daß wir es in allem was die Aufrechthaltung der Republik betrifft, unterstützen wollen! Und dann endlich fodere ich, daß diese Botschaft dem Senat mitgetheilt werde.

Velegriani unterstützt Huber und giebt zu bemerken, daß uns unsre Verbindung mit Frankreich rettete. Auch in Rücksicht der Gesetzbücher und des Drucks unterstützt er Huber und Kuhn.

Custor trägt an, daß eine Commission einen Auszug aus dieser Botschaft zum beständigen Gebrauch der Versammlung mache, und stimmt zum Druck und Mittheilung an den Senat.

Secretan folgt Huber und Kuhn, und wünscht besonders daß die Botschaft allererst an die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch gewiesen werde. Auch etwas Schlechtes glaubt er, sey besser als das jetzige Wirrwarr unsrer mannigfaltigen Gesetze. Dann aber fodert er auch Mittheilung an die Commission über die Verminderung der Besoldungen, zu reifer Berathigung. Die Beamten müssen anfangen, der Republik Opfer zu bringen; erforderlichen Unterhalt zu haben, ist nicht immer das schwerste, sondern Gewohnheiten und Bedürfnisse einzuschränken, und dieses fodert die Republik von uns.

Carrard folgt, und begehrt daß Koch und Secretan in die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch geordnet werden, daß diejenige über Verminderung der Besoldungen und der Beamten baldest rapportieren.

Graf folgt auch. Auch er fühlt die Nothwendigkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs, wünscht aber nur, daß die Commission die einfachen Gerichtsordnungen aus den Veräländern benutze, indem sie die besten sind. In den Berggegenden lebt ein einfaches Volk, das einfache Gesetze hatte, die gewiß auch den minder einfachen Kantonen bezagen werden, wenigstens zum Theil.

Druck, Mittheilung an den Senat, Ueberweisung an die Commission über den Zustand Helvetiens zu Entwerfung einer Proklamation und die von Kuhn vorgeschlagene Botschaft an das Direktorium werden erkannt, und Secretan und Koch der Commission über das bürgerliche Gesetzbuch zugegeben.

Huber begehrt, daß die Commission auch die Botschaft an das Direktorium entwerfe, und von der Regierung die allenfalls nöthigen Erklärungen ziehen dürfe. Dieser Antrag wird angenommen.

Panchaud trägt im Namen einer besondern Commission, zu Untersuchung einer Botschaft des Direktoriums, wodurch es einen neuen Kredit von 100,000 Fr. für das Ministerium des Innern begehrt, an, ihm diesen Kredit zu bewilligen.

Cartier möchte wissen zu was der Minister diese 100,000 Fr. nöthig habe.

Schlumpf sagt, dieses Geld sey für die Verwaltungskammern, für die Gerichte, bedrängte Gemeinden u. d. m. bestimmt, und die Commission fand einhellig, daß der Kredit nicht lange dauern und bald ein neuer erforderlich seyn werde.

Der Antrag wird angenommen.

Secretan erstattet einen Rapport über das Bureau des grossen Rathes.

Zimmermann begehrt die Urgenz.

Fomini glaubt, der Rapport über die Fuhrleute sey dringender.

Kuhn findet nichts sey dringender als zu ersparen. Stimmt also Zimmermann bey.

Zimmermann beharrt auf seinen Antrag wegen der Dringlichkeit der Organisation des Bureau.

Fomini bleibt bey seiner Meinung. Die Erhaltung der Strassen sey noch dringender.

Die Urgenz wird verweigert, und das Gutachten für 6 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Der Senat begehrt durch eine Botschaft 4000 F. für die Bedürfnisse seines Bureau.

Kuhn unterstützt den Antrag und begehrt die Urgenz.

Dieser Antrag wird angenommen.

Es wird eine Botschaft des Direktoriums verlesen, worin es den gesetzgebenden Räten den besondern Fall vorlegt, in welchem sich die Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten befindet, die ohne Suppleanten sey, und bey welcher zwey Glieder ihre Entlassung begehrt und erhalten hatten, und nun die Suppleanten die sie ersetzen sollten, nicht vorhanden sind. Es ladet diesem zufolge die gesetzgebenden Räte ein, zu entscheiden, auf welche Art, und nach welcher Form die mangelnden Suppleanten bey der Verwaltungskammer ersetzt werden sollen.

Kuhn wundert sich, daß sich diese Kammer herausnahm, vom Volk erwählten Beamten den Abschied zu geben, und begehrt, daß diese zurückgerufen werden.

Secretan folgt, und begehrt die motivirte Tagesordnung, daß niemand einem vom Volk gewählten Beamten die Entlassung geben könne.

Herzog würde diesen Antrag unterstützen, wenn er nicht etwas anders dahinter vermuthete, er begehrt daher eine Commission.

Huber sagt: Das Direktorium kann sie absetzen und auch entlassen. Ich begreife aber nicht warum man wider den Willen des Volks und der Constitution, immer den Grundsatz aufstellen will, niemand dürfe den vom Volk Erwählten Abschied geben. Er begehrt eine Commission, um vorzuschlagen wie diese Verwalter bis zur nächsten Erwählung ersetzt werden können.

Graf folgt.

Kuhn widerspricht Huber'n und behauptet das Direktorium habe nur Gewalt abzusetzen, wenn Gründe obwalten, nicht aber zu entlassen, außer es seyn Gründe vorhanden um eine Entlassung zu gestatten die eine höfliche Absetzung ist. Indessen stimmt er zu einer Commission, die die Thatsache untersuchen soll.

Zimmermann erinnert an die Dringlichkeit, einmal über die Entlassungen zu entscheiden. Hätte die Kammer die Entlassung gegeben so stimmte er zur Tagesordnung; allein er wisse es nicht und der Fall sey sehr leicht möglich, daß ein Verwalter ein sehr ehrlicher Mann sey, aber unfähig zu dieser Stelle und das Direktorium ihm sagte, er solle die Entlassung begehren. Diese Gewalt möchte er ihm nicht nehmen; er begehrt daher ein Botschaft an das Direktorium, um zu fragen wer diese Verwalter entlassen habe. Secretans Antrag will er durchaus nicht, weil er die große Frage über Entlassung ununtersucht entzweyschneiden würde.

Müce unterstützt die Botschaft.

Wyder folgt.

Secretan sagt: Zu was die Commission? Das Direktorium hat die Entlassung angenommen — ich glaube wider die Constitution, man mag sagen was man will; auch giebt die Constitution ihm nur die Gewalt eine Kammer, nicht Glieder derselben zu entlassen; und der Beschluß muß immer motivirt seyn. Soll das Direktorium alle absetzen können, die nicht fähig sind? Es könnte auch an uns kommen; ich fühle mich zwar unfähig, aber die ärgste Despotie würde durch solche Absetzungen entstehen. Wollet Ihr mein Motiv nicht, so gründet die Tagesordnung auf den § 105 der Constitution. Die Republikaner kennen keine Höflichkeit, sondern Geradheit.

Koch unterstützt Kuhn: Die Kammern haben

einen Theil der vollziehenden Gewalt, für die das Directorium verantwortlich ist; und nimmt man nicht an, das Volk sey unfehlbar, so muß man auch annehmen, ein Mann könne sich ändern: so kann es auch nöthig werden, einen Verwalter zu entlassen. Auch sagt die Constitution: „wenn es das Directorium für nöthig hält.“ Wir sollen uns genau an die Grundsätze der Constitution halten, und wenn schon solche in diesem Büchlein sind, die uns nicht gefallen, die sogar der Philosophie zuwider sind, so müssen wir dabei bleiben, wenn unser Kleid nicht auf der einen Seite schwarz, auf der anderen weiß seyn soll. Wenn wir sie einst ändern können, dann ist es etwas anders. Würden nur in einem Cantone die Finanzen schlecht verwaltet, so würden wir uns an das Directorium halten: folglich muß es auch die Gewalt haben, dafür zu sorgen. Hat nun das Directorium die Gewalt, alle abzusetzen, warum nicht einen? Oder es setzt alle ab, und erwählt wieder vier dafür. Werden nun alle krank und unfähig: soll es sie absetzen, das schimpflich ist; nicht sie entlassen dürfen, in einer Republik, wo keiner unverschuldet gestraft werden soll? Ueberhaupt ist es jetzt nicht darum zu thun, den Grundsatz aufzustellen: Keiner könne entlassen werden. Er ist buchstäblich wider die Constitution, welche die Absetzung zugiebt. Auch muß man uns nicht mit den Verwaltern vermischen. Sie sind eine untergeordnete Gewalt. Und säße ich im Directorium, ich würde die motivirte Tagesordnung dahin auslegen: das Directorium solle die ledigen Stellen ersetzen. Ich trage auf eine Commission an. Ich glaube der Fall sey der, daß diese Verwalter den Geschäften nicht gewachsen seyen, und da habe das Directorium sehr gut gethan.

Carrard stimmt auch zu einer Commission. — Es müssen zwey Sachen unterschieden werden: die Entlassung, und die beyden Suppleanten, die nicht kommen wollten, und die die Kammer entließ. Kann das geduldet werden? Hat aber das Directorium, weil es die Kammer absetzen kann, auch das Recht, ein Mitglied abzusetzen? also auch bey den Gerichten. Es wäre um die Freyheit geschehen, wenn das Directorium dieses Recht hätte, und dasselbe gebrauchen wollte. Es kann also nur das ganze Corps absetzen, und die Gründe sind leicht zu finden. Es braucht weit stärkere Gründe, um ein ganzes Corps abzusetzen. Ich stimme also zu einer Commission.

Suter sagt: Unsere Constitution ist für die Kindheit einer Revolution gemacht, der es nicht an der Stirne stand, daß es so gut gehen würde. Noch mehr, es scheint, die Gewalt des Directoriums war nicht einmal hinlänglich, denn Ihr habt die Gewalt des-
oben schon zweymal erhöht. In Zeiten der Ruhe
...te es eine ungeheuerere Macht; allein hier sehe ich

die Sache ganz anders an, als bey den Gesetzgebern, die schlechterdings nicht entlassen werden dürfen, und ich stimmte nie dazu, und sollte ich die Hand ins Feuer halten; allein hier widerspricht sich die Constitution selbst; überdies ist es nicht mehr lange zu den Wahlversammlungen, und ohne die Constitution anders zu verlegen, als sie sich selbst verlegt, glaube ich könne man die Wiederbesetzung den Directoren geben.

Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen und in dieselbe geordnet: Herzog, Bessler, Suter, Bourgeois und Cuffor.

Durch eine andere Botschaft ladet das Directorium die gesetzgebenden Räte ein, den Hauptort des Distrikts Niederfestigen, im Canton Bern, nach Metensdorf zu verlegen.

Anderwert glaubt, man könne jetzt gar nicht eintreten, sonst werde man mit Petitionen überhäuft. Er stimmt zur Vertagung bis zur allgemeinen Eintheilung der Districte. Dieser Antrag wird unterstützt und angenommen.

In einer Botschaft macht das Directorium die gesetzgebenden Räte auf den Fall aufmerksam der vorkommen könnte, wo drey Brüder aus einer Familie in das Auszuger-Corps kämen, der erste durch die Aushebung, die zwey anderen durch das Loos. Es ladet sie darum ein, zu untersuchen, ob es nicht schicklich wäre, künftig dieser Verwirrung des Looses durch einen Zusatz zu dem Gesetze vom 13. Christmonat, über die Organisation der Miliz, zuvor zu kommen.

Man begehrt die Rückweisung an die Militär-Commission.

Noch sagt: Das Directorium muß den Sinn dieses Gesetzes nicht recht gefast haben. Sein Grundsatz ist, daß alle Unverehlichte ins Feld müssen, ehe ein Verheyratheter ziehen muß; und damit nicht mein einziger Sohn vielleicht ziehen müsse, indessen meines Nachbars drey zu Hause bleiben können, wird allererst einer aus den dreyen ausgehoben, die beyden anderen sind dann im gleichen Falle wie mein einziger, und sie müssen alle loosen. Nun hat mein Nachbar nicht mehr Recht, einen Sohn zu Hause zu haben, als ich, und da sie, nach dem Gesetze, nicht in der gleichen Compagnie seyn können, so kommen sie auch nicht miteinander auf das Biquet, sondern wenn nicht das ganze Auszuger-Corps marschiren muß, so kommt der eine nach Hause, wenn der andere zieht. Ich möchte zur Tagesordnung gehen; wenn man aber lieber will, so stimme ich auch zur Rückweisung an die Commission, die gewiß auf nichts anders antragen wird.

Die Rückweisung wird erkannt.

Großer Rath, 21. Sitzung.

Präsident: Schlumpf.

Cartier erstattet einen Rapport über das Weidrecht, der für 6 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten über das Fuhrwesen ist an der Tagesordnung, und wird artikelweis behandelt. Vorher werden noch einige Bittschriften von Fuhrleuten aus dem Argau und von St. Gallen verlesen, die wünschen, daß sie 60 Zentner, ohne den Wagen zu rechnen, laden, und für die Ueberladung nur 2 Kreuzer vom Centner und drey Stunden Wegs, Buße zahlen dürfen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, bey so verschiedenen Verordnungen über das Fuhrwesen in den ehemaligen Kantonen, allgemeine Gesetze zu verfassen.

In Erwägung, daß die Erhaltung der Landstraßen, den Handel, die inneren und äusseren Verbindungen vorzüglich befördert.

In Erwägung, daß diese Beförderung das unverdrossene Augenmerk jeder weisen Regierung seyn soll.

In Erwägung endlich, daß durch allzugroße Fuhrlasten die Heerstrassen zu Grunde gerichtet, selbst die Beförderung des Handels dadurch gehemmt, der arme Landmann am meisten gekränkt, und dem Staat ungeheure Kosten verursacht werden.

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die Ladung eines Güter- oder Bagagewagens soll in ganz Helvetien mit Inbegriff des Wagens und des führenden Geräths auf 65 Centner, Markgewicht, eingeschränkt seyn.
2. An allen Orten, wo das Rad muß gespannt werden, soll es mit einem hölzernen Radschuh geschehen, bey einer Geldbusse von 8 Fr.
3. Auf zweyrädrige Wagen darf, Wagen und Geräthe mit begriffen, nicht mehr als 25 Zentner geladen werden.
4. Es ist verboten den großen Wagen kleine zwey oder vierrädrige Wagen anzuhängen.
5. Jeder Fuhrmann, der fünf Zoll breite Radschienen führt, zahlt den halben Theil weniger Weggeld als andere.
6. Von jedem Zentner Uebergewicht soll bey Vorfinden zum erstenmal eine Geldbusse von 6, das 2te mal von 12, das 3te mal von 24 Schweizerfranken von dem Fuhrmann bezahlt werden.
7. Derjenige, welcher schon drey mal für Ueberladung gestraft worden wäre, und wieder dieses

Vergehen begiehe, soll durch eine Einsperrung von wenigstens acht Tagen, und längstens einem Monat gestraft werden.

8. Die ausübende Gewalt wird an den Orten, wo es nöthig seyn wird, Lastwagen errichten lassen.
9. Es ist jedem Fuhrmann verboten mehr als zwey Pferde in einer einzigen Reihe vor einander zu spannen.
10. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

X.

Ueber die zweckmäßigere Benutzung des geistlichen Standes.

Der Staat wird vielleicht die Religionsdiener selbst besolden; und dadurch scheint er das Recht zu bekommen, ihnen solche Beschäftigungen aufzulegen, die mit ihrem Beruf in Verbindung stehen, und ihre Kräfte nicht übersteigen. Nun wird ihnen durch die neue Ordnung der Dinge, wie es scheint, ein etwelcher Theil ihrer Geschäfte abgenommen, z. Er. die Besorgung des Armenwesens, weswegen sie viele Audienzen ertheilen, und einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Zeit anwenden mußten. Um so viel mehr also darf man ihnen etwas Anderes auslegen.

Was kann man ihnen denn für neue Geschäfte geben? Die Hauptbeschäftigung der Geistlichen ist ohne Zweifel Unterweisung über das Sittliche, Aufklärung über die Pflichten. Nun giebt es mehrere Wissenschaften, welche mit der Moral und Moralität in der engsten Verbindung stehen, welche zur Verfeinerung des Selbstgefühls dienen, das moralische Gefühl überhaupt veredeln, zur Kenntniß der Pflichten führen, und Einsicht in die guten und schlimmen Folgen der Handlungen verschaffen. Diese Wissenschaften sind zu einer besten Moralität beynah unumgänglich nothwendig.

Und welches sind denn diese wichtigen, die Moralität so sehr befördernden Wissenschaften?

Die erste ist unsers Erachtens die Geschichte. Diese hat etwas ungemein Fasliches, auch für denjenigen Fasliches, der weder Schnelligkeit in Begriffen, noch viele Kenntniß der Sprache besitzt. Die Geschichte zeigt die Folgen der Tugend und des Lasters, und zwar